

SATZUNG

Präambel

Wir, in Niedersachsen lebende Bürger*innen, insbesondere türkischer Herkunft, haben uns dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen.

Deutschland ist unsere neue Heimat und die Heimat unserer Kinder und nachkommender Generationen, die hier geboren sind und hier aufwachsen.

Wir wollen in Deutschland mit allen Bevölkerungsteilen dieses Landes gleichberechtigt, in Würde, Lebenssicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität leben.

Wir wollen nach dem Grundgesetz der Gleichstellung und Gleichbehandlung zur Verwirklichung unserer Rechte als kulturelle Minderheit in allen rechtlichen, sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen unseren Beitrag leisten. Wir wollen unsere fortschreitende Identität als kulturelle Minderheit vom Staat geschützt und gefördert sehen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V.“, der türkische Name ist „Asagi Saksonya Türk Toplumü“.

1.2 Der Verein hat seinen Hauptsitz in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Die in der Präambel genannten Ziele streben wir an:

a) durch konsequentes Eintreten für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile in Deutschland,

b) indem wir uns für eine bessere Verständigung zwischen dem deutschen und dem türkischen Volk durch Förderung des kulturellen Austauschs, der Jugendpflege sowie der Erziehung und Berufsbildung einsetzen, was insbesondere auch durch ein spannungsfreies und diskriminierungsfreies Zusammenleben der deutschen und der türkischen Bevölkerung hier in Deutschland bewirkt werden soll,

c) indem wir uns vor allem zwischen Deutschland und der Türkei, aber auch zwischen Europa und der Türkei für verbesserte wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische, technologische, ökonomische und soziale Zusammenarbeit einsetzen, um gegenseitige Kooperation, Solidarität und Verständigung zwischen diesen Völkern zu unterstützen und

d) indem wir die Altenhilfe innerhalb der türkischen Bevölkerung fördern.

2.2 Die Ziele dieser Satzung wollen wir durch folgende Maßnahmen verwirklichen:

a) Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, von Ausstellungen und musikalischen Aufführungen mit dem Ziel, die unterschiedlichen Kulturen einander näherzubringen.

b) Durchführung von Beratungen, Kursen und Seminaren zu den o. g. Themenbereichen, welche geeignet sind, die Einwandererbevölkerung mit Kultur, Geschichte, Religion und Rechtssystem Deutschlands vertraut zu machen und ihnen dadurch die Integration in diese sowie das Leben in dieser Gesellschaft zu erleichtern.

c) Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen, Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Projekten, zu den Themen und Aufgabenbereichen, die geeignet sind, die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei zu verbessern und Vorurteile abzubauen.

d) Durchführung von Projekten, die der Erziehung und beruflichen Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener dienen, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

e) Durchführung von Projekten, die der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienen. Dies beinhaltet sowohl den Austausch von Jugendgruppen aus Deutschland und der Türkei als auch Angebote an in Deutschland lebende Jugendliche, die geeignet sind, ihnen eine konfliktfreie Freizeit zu ermöglichen.

f) Durchführung von Projekten, die geeignet sind, für ältere Migranten*innen aus der Türkei entsprechend den besonderen kulturellen, sprachlichen, religiösen und finanziellen Bedürfnissen, Begegnungs- und Kommunikationszentren zu errichten. Durch die Organisation gemeinsamer Begegnungen mit Senioren*innen unterschiedlicher Herkunft soll zugleich ein interkultureller Austausch ermöglicht und der Isolation entgegengetreten werden. Hierdurch tragen wir zum Integrationsprozess auch älterer Menschen türkischer Herkunft bei.

2.3 Die Türkische Gemeinde Niedersachsen e. V. mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.7 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2.8 Der Verein unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Personen, die von Rassismus oder Diskriminierung betroffen sind. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus. Die Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. führt im Auftrag der Türkischen Gemeinde in Deutschland e. V. rechtliche Beratung im Sinne des § 23 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) durch. Die Mitgliedsvereine der TGN sind befugt, im Auftrag der TGN eine rechtliche Beratung im Sinne des § 23 AGG anzubieten.

§ 3 Grundprinzipien

3.1 Die Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. ist ein den pluralistischen, freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein. Pluralität der Meinungen, Gleichberechtigung aller Mitglieder und demokratische Regeln bei der Arbeit sind oberstes Prinzip. In Grundsatzfragen wird das Konsensprinzip angestrebt.

3.2 Rassistisch orientierte Organisationen und solche Organisationen, die Gewalt als politisches Mittel bejahen, dürfen nicht Mitglied werden. Die UNO-Menschenrechtscharta ist Bestandteil der Satzung. Der Verein bekennt sich zu den einschlägigen internationalen Vereinbarungen zum Schutze der Menschenrechte.

3.3 Das Tätigkeitsfeld der Türkischen Gemeinde in Niedersachsen e. V. erstreckt sich auf die in der Zielsetzung genannte Aufgabenbereiche, insbesondere aber auf migrationsbedingte Arbeitsfelder. Parteipolitische Auseinandersetzungen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet der Türkischen Gemeinde in

Niedersachsen e. V. Der Verein kann jedoch zu Ereignissen und Entwicklungen in der Türkei Stellung beziehen, wenn diese die Lage der türkischen Minderheit in Deutschland beeinflussen oder gar beeinträchtigen.

3.4 Stellungnahmen und Aktivitäten der Mitglieder außerhalb der Türkischen Gemeinde in Niedersachsen e. V. binden den Verein nicht. Jedes Mitglied kann seine eigene Vereinsarbeit außerhalb der Türkischen Gemeinde in Niedersachsen e. V. durchführen.

3.5 Die Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. arbeitet entsprechend den §§ 2.1 und 2.2 der Satzung mit anderen türkischen Organisationen in Deutschland und Europa, mit Organisationen anderer Minderheiten auf Bundes- und Europaebene sowie mit demokratischen Organisationen, Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, religiösen Organisationen und Personen zusammen, gründet gemeinsame Foren, bildet neue Dachverbände.

3.6 Die Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. ist von Parteien, Behörden und Regierungen unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

4.2 Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Hauptmitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Hauptmitglieder sind aktive natürliche und juristische Personen, die diese Satzung annehmen.

Juristische und natürliche Personen, die die Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. nur materiell unterstützen wollen, ohne aktiv zu sein, können Fördermitglied werden.

Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins unterstützen, kann durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.3 Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.

4.4 Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

- a) Hauptmitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder zahlen kein Beitrag
- d) Bei ausreichend begründetem Antrag an den Vorstand kann der Beitrag vom Vorstand gestundet oder vermindert werden.
- e) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung der juristischen Person
- b) Austritt
- c) Ausschluss

4.6 Der Austritt eines Mitgliedes aus der Türkischen Gemeinde in Niedersachsen e. V. ist schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

4.7 Der Ausschluss kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins erfolgen: auf Antrag des Vorstandes in einer Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied wird vor der Entscheidung in der Vorstandssitzung gehört.

4.8 Die Rechte der einzelnen Mitglieder können ruhen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) geschäftsführender Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Datums, der Tagesordnung und des Versammlungsortes durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, und zwar innerhalb der vorgenannten Einladungsfristen.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem*r Geschäftsführer*in obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Wahl eines Kassenprüfers.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Grundsätzlich gilt einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen bedarf es der Stimmen von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

7.5 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen wirksam. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.6 Die Abstimmung kann durch Akklamation oder geheim erfolgen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder diesen Antrag stellen. Auch der*die Versammlungsleiter*in kann bestimmen, dass geheim abgestimmt wird.

7.7 Über den Verlauf und die Beschlüsse ist von der*dem Schriftführer*in eine Niederschrift anzufertigen, diese ist von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Vorstand bestehend aus:

- a) Vorsitzende*r
- b) vier stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassenwart*in
- d) Schriftführer*in
- e) mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer*innen, deren Zahl auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.2 Der*die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Kassenwart*in bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Verein – jeweils alleine gleichberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

8.3 Die unter 8.2 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

8.4. Der*die Kassenwart*in ist verantwortlich für den Eingang der Beiträge und die pünktliche Begleichung von Verbindlichkeiten. Ferner ist er*sie zuständig für den Einzug von Gebühren und Umlagen für Veranstaltungen.

8.5 Der*die Kassenprüfer*in, der*die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, legt dem Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) den Kassenbericht und bei der Hauptversammlung den Entlastungsantrag für den*die Kassenwart*in vor.

8.6 Eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den*die Vorsitzende*n in seiner*ihrer Abwesenheit. Der*die Schriftführer*in ist mit der Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen, der Chronik und der Sammlung der Presseberichte beauftragt.

8.7 Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch geeignete Vereinsmitglieder, die sich zur Übernahme eines Vorstandsmandates bereit erklärt haben, ersetzt werden und zwar für die Restlaufzeit des jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Beschlüsse des Vorstands und die Mitgliederversammlung durchzuführen.

8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der*die 1. Vorsitzende und bei dessen*deren Verhinderung eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden.

8.9 Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

8.10 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Vorsitzenden und bei dessen*deren Verhinderung von einer*m der Stellvertreter*innen zu unterzeichnen ist. Alle Verhandlungen des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

8.11 Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per elektronische Post (E-Mail) fassen. In diesen Fällen sind die per E-Mail abgegebenen Stimmen zu archivieren.

8.12 Die Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang entsprechend der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.

8.13 Der Vorstand nimmt unter sich die Aufgabenteilung gemäß 8.1 a) bis d) vor.

§ 9 Beirat des Vereins

9.1 Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand ernannt und abberufen. Der Beirat berät den Vorstand.

9.2 Der Vorstand beruft die Sitzung des Beirates ein, wenn dies dem Vorstand wegen der Bedeutung einer zu entscheidenden Angelegenheit als sachdienlich erscheint. Der Vorstand hat den Beirat ferner einzuberufen, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen, und zwar durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

9.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen des Beirates leitet.

9.4 Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10

Geschäftsführer*in und Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geschäfte eine*n hauptamtlichen Geschäftsführer*in bestimmen, der*die eine am Ort des Vereinsregisters zu errichtende Geschäftsstelle leitet. Der*die Geschäftsführer*in untersteht in seiner*ihrer Verwaltungstätigkeit den Weisungen des Vorstandes. Geschäftsführer*in kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11

Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluss der Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Anderenfalls ist am gleichen Tage eine zweite Versammlung durchführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann, wenn dieses in der Einladung angekündigt ist.

11.2 Im Falle der Auflösung sind der*die Vorsitzende und einer*e der Stellvertreter*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren*innen.

11.3 Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.